



Allgemeinverfügung

zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen in Zügen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPoG) in Verbindung mit - (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden - BPoZV -) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. **Die Allgemeinverfügung gilt am 27. November 2010 für alle Zugverbindungen (einschließlich des Sonderzuges) von Kiel nach Lübeck in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Gegenrichtung von 16:00 bis 19:00 Uhr.**
2. **Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen gem. Nr. 1 nutzen.**
3. **Es ist verboten, Glasflaschen mit sich zu führen.**
4. **Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerungen kommt u. a. ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.**
5. **Die Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2010 in Kraft.**
6. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 25. November 2010 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Schmit

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.